

25.02.00

In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordneten- gesetzes und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am 17. Februar 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung - Drucksache 14/2660 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des
Europaabgeordnetengesetzes
- Drucksache 14/2235 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 17.03.00

Initiativgesetz des Bundestages

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Abgeordneten- gesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter "vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)," gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078)," gestrichen.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Zur Amtsausstattung gehören auch

 1. die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages,
 2. die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 16,
 3. die Benutzung der Dienstfahrzeuge des Bundestages,
 4. die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Bundestages und
 5. sonstige Leistungen des Bundestages.

Das Nähere regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat zu erlassen sind."
 - b) Absatz 5 entfällt, Absatz 6 wird Absatz 5, Absatz 7 wird Absatz 6.

4. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „nach der höchsten Reisekostenstufe“ gestrichen.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"(7) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen."
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
6. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Satz 5 wird Satz 4.
7. Dem § 25 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für Absatz 2 gilt dies mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes eine Mindestmitgliedszeit für einen Anspruch auf Altersentschädigung verlangt wird und diese noch nicht erreicht ist, für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entweder der entsprechende Anteil der Mindestversorgung oder - soweit die Abgeordnetengesetze der Länder einen solchen vorsehen - der entsprechende Steigerungssatz nach dem Landesrecht zu berücksichtigen ist."
8. In § 26 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
9. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "gesetzlichen" durch das Wort "zusätzlichen" ersetzt.

bb) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt, soweit der Anspruch auf Übergangsgeld nach dem (einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens von Artikel 1 dieses Gesetzes) fällig geworden ist."

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe "§ 55 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 55 Abs. 1 Satz 2" und die Angabe "§ 55 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch die Angabe "§ 55 Abs. 1 Satz 4 und 5" ersetzt

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 übersteigen."

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft im Bundestag oder im Parlament eines Landes in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgungsbezüge nach diesem Gesetz übersteigen. Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz ruhen bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits seitens des Europäischen

Parlaments die Anrechnung der Versorgung nach diesem Gesetz auf die dortige Versorgung bestimmt ist."

e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter "in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S.1942)," gestrichen.

f) In Absatz 9 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 8" ersetzt.

10. entfällt

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Mandatsbezogene Aufwendungen, die einem gewählten Wahlkreisbewerber oder einem gewählten Landeslistenbewerber zwischen dem Wahltag und dem Tag der Annahme der Wahl im Hinblick auf den Zusammentritt des neuen Bundestages entstehen, werden ebenfalls erstattet."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden bis zum Ende des Monats ersetzt, in dem die Wahlperiode endet. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, werden die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern längstens bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet."

12. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird gestrichen.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Abgeordneten- gesetzes

§ 29 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis eines Landes oder aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, so ruht die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3 um achtzig vom Hundert dieser Versorgungsbezüge.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 um achtzig vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3. Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ruht neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Amt.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423)“ gestrichen.

2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen der §§ 31 und 33 Abgeordnetengesetz finden sinngemäß Anwendung auf Leistungen nach diesem Gesetz.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft

(3) Artikel 2 tritt am Tage der ersten Sitzung des 15. Deutschen Bundestages in Kraft. Bei der Anwendung des Europaabgeordnetengesetzes tritt an die Stelle dieses Tages der Tag der ersten Sitzung des 6. Europäischen Parlaments. Das Bundesministerium des Innern gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

17.03.00

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetenge-
setzes

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Februar 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstaben c) und d) (§ 29 Abs. 5 und 6 Satz 1 Abgeordnetengesetz)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in Buchstaben c) und d) jeweils die Wörter "um den diese Bezüge" durch die Wörter "um den beide Bezüge" zu ersetzen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

2. Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2 (§ 29 Abs. 1 und 2 Abgeordnetengesetz)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Hat ein Mitglied des ... (weiter wie Gesetzesbeschluss)"

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

b) In Nummer 2 ist in Absatz 2 Satz 2 zu streichen:

Begründung:

Das Gesetz betrifft zwar die Rechtstellung der Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Länder, bei der Bestimmung der Höhe von Abgeordnetenentschädigungen und Übergangsgeldern der Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Mitglieder der Bundesregierung mitzuwirken.

Das Gesetz enthält jedoch in Art. 2 Nr. 2 zur Änderung des § 29 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes eine Regelung in Satz 2, die einen Eingriff in die Kompetenzen der Länder zur Folge hat. Dieser Eingriff lässt sich durch die vorgeschlagene Änderung vermeiden.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 ruhen Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis des Bundes oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 um 80 v.H., höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1 und 3. Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt Entsprechendes für Renten i.S. des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 umfassen die insofern in Bezug genommenen Renten auch Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat. Die Änderung des Abgeordnetengesetzes hat mithin zur Folge, dass eine im Landesrecht geregelte berufsständische Versorgungseinrichtung unter den in § 55 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz genannten Voraussetzungen die Leistungen an einen Versorgungsempfänger in der in § 29 Abs. 2 Abgeordnetengesetz genannten Höhe ruhen lassen müsste. Dieses kann nur der Landesgesetzgeber anordnen, dem Bund fehlt es hierfür an der Kompetenz.

Eine solche bundesgesetzliche Regelung ist auch nicht zwingend erforderlich (Kompetenz kraft Sachzusammenhang), weil der Gesetzeszweck genauso gut durch Anfügung des Satzes 5 im § 29 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (Ruhen der Abgeordnetenentschädigung in der entsprechenden Höhe) erreicht werden kann.